

Vorlage Nr. II/100/2020
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Verfahrensweise für die Inanspruchnahme von Mitteln des "Bremerhaven-Fonds"

A Problem

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 14. Juli 2020 das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Art. 131a Abs. 3 BremLV festgestellt und zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie für den sog. „Bremerhaven-Fonds“ einem „Notlagenkredit“ in Höhe von 70 Mio. € für das Haushaltsjahr 2020 zugestimmt und beschlossen, dass für den „Bremerhaven-Fonds“ grundsätzlich die Regularien für den „Bremen-Fonds (Stadtgemeinde)“ Anwendung finden.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Oktober 2020 das weitere Vorgehen zum „Bremen-Fonds“ beschlossen und die Vorlage *„Bremen-Fonds zur Bewältigung der Corona-Pandemie: Ergebnisse der externen Gutachten“* (Einzelheiten zur Senatsvorlage sowie zu den Gutachten siehe nachfolgende Links) zur Kenntnis genommen.

Link zur Senatsvorlage:

https://www.rathaus.bremen.de/sixcms/media.php/13/201015_Gutachten_zum_Bremen_Fonds.pdf

Link zu den beiden Gutachten zur Senatsvorlage:

https://www.rathaus.bremen.de/sixcms/media.php/13/20201020_Anlage_Gutachten_Covid_19_Pandemie.pdf

B Lösung

Bezüglich der Prüfung der Pandemie-Kausalität von Maßnahmen haben die Gutachter nachfolgenden Entscheidungsbaum (Abb: 1) sowie fünf konkrete Prüfschritte (Abb: 2) hierzu entwickelt:

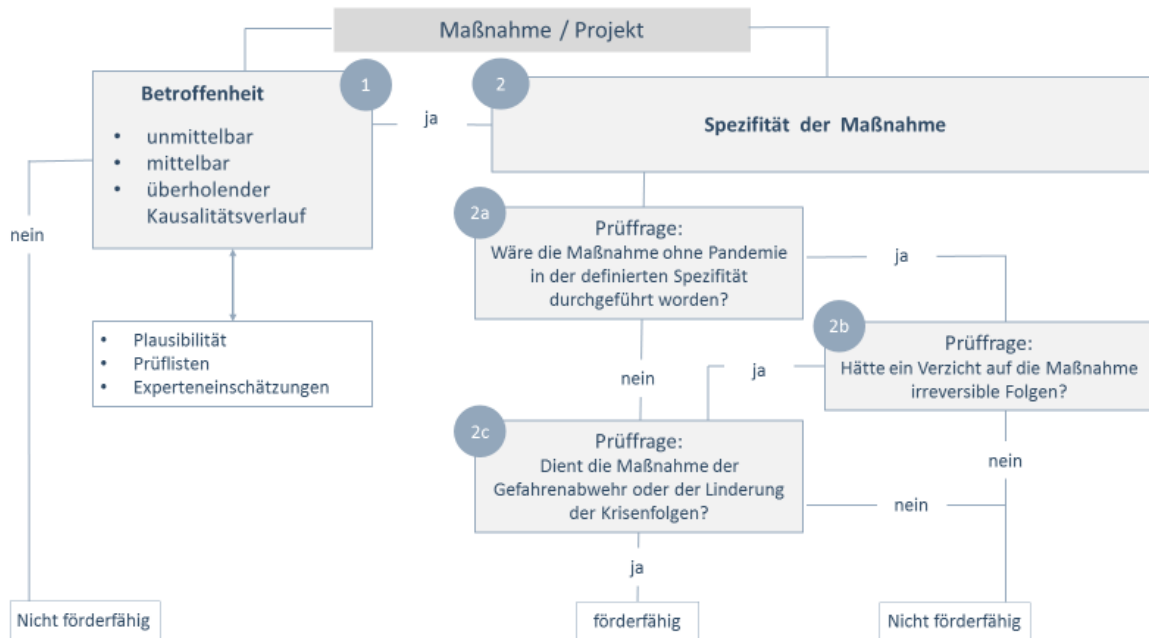


Abb.1 Entscheidungsbaum

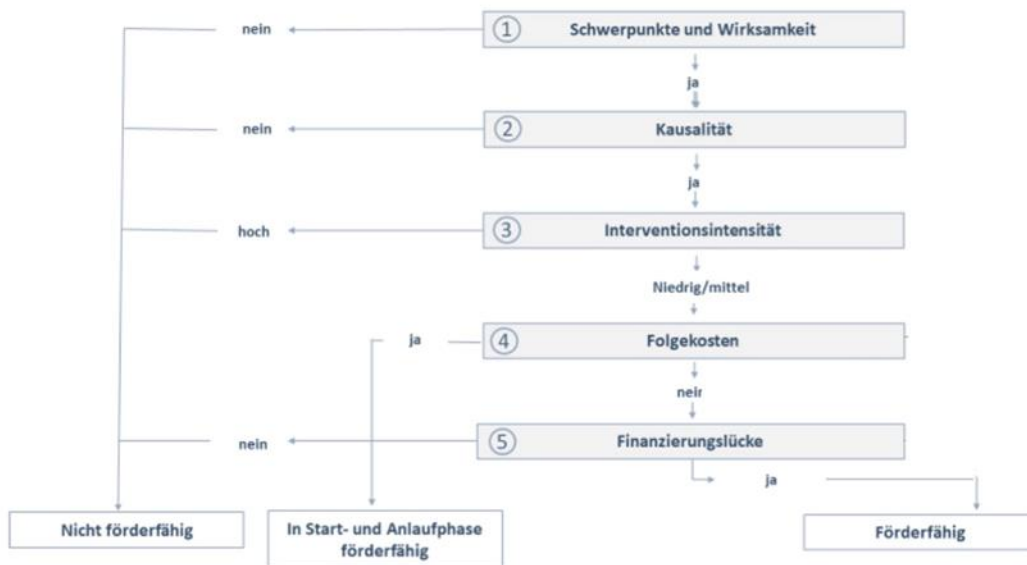


Abb.2 Prüfschritte

Die Gutachter schlagen entlang der nachfolgenden vier Schwerpunktlinien (Querschnittsthemen) 14 Handlungsfelder vor, die anschließend anhand des Prüfrasters geprüft werden. Diese Auflistung der Handlungsfelder ist nicht abschließend.



Unter Berücksichtigung des von den Gutachtern entwickelten Entscheidungsbaums zur Prüfung der Pandemie-Kausalität von Maßnahmen einschl. der Prüfschritte hierzu sowie der vier Schwerpunktlinien (Querschnittsthemen) mit 14 Handlungsfeldern hat die Stadtkämmerei das als Anlage beigefügte „Prüfraster für die Anmeldung von Finanzmitteln aus dem Bremerhaven-Fonds“ unter Anwendung von Gender Mainstreaming entwickelt.

Zur weiteren Verfahrensweise im Rahmen der Inanspruchnahme von Mitteln des „Bremerhaven-Fonds 2020“:

1. Im Rahmen der im Haushaltsjahr 2020 auf den gesondert eingerichteten „Corona-Haushaltsstellen“ gebuchten Einnahmen und Ausgaben (unter Berücksichtigung von Mindereinnahmen und Minderausgaben) für kurzfristige Maßnahmen zur unmittelbaren Krisenbekämpfung stimmt der Magistrat der Inanspruchnahme von Mitteln aus dem „Bremerhaven-Fonds 2020“ bis zu einer Höhe von 6,0 Mio. € zu. Der Magistrat bittet die Stadtkämmerei zum Ende des Haushaltsjahres 2020 diese Kreditermächtigung lediglich in dem Umfang auszuschöpfen, in dem Finanzierungsbeiträge nicht durch reguläre Haushaltsmittel und auch haushaltsmäßige Auflösungen von bestehenden (nicht gebundenen) Rücklagen erreicht werden können.
2. Der Magistrat stimmt vor dem Hintergrund des bevorstehenden Haushaltsabschlusses 2020 zu, von einer weiteren Inanspruchnahme von Mitteln des „Bremerhaven-Fonds“ 2020 zur Finanzierung von mittel- bis langfristigen Maßnahmen zur Krisenbewältigung abzusehen, da davon auszugehen ist, dass diese Mittel im Haushaltsjahr 2020 nicht mehr kassenwirksam werden.
3. Der Magistrat beschließt insofern, mittel- und langfristige kommunale Maßnahmen (diese befinden sich insbesondere im Handlungsschwerpunkt 4), die nicht aus Programmen und Mitteln der EU, des Bundes, des Landes Bremen oder sonstigen Mitteln von Dritten zu finanzieren sind, unter Anwendung des generellen Prüfrasters, aus dem geplanten „Bremerhaven-Fonds 2021“ zu finanzieren. Entsprechende Anträge sind mit dem Prüfraster durch die antragstellenden Dezernate dem Magistrat unter Beteiligung der Stadtkämmerei und der Magistratskanzlei zur Entscheidung vorzulegen. Nach einem entsprechenden Magistratsbe-

schluss veranlasst die Stadtkämmerei die Befassung und Mittelfreigabe durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuss.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden könnten.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlages

Die Vorlage entfaltet keine direkten finanziellen Auswirkungen. Aufgrund der Vorgaben der Schuldenbremse und der Verpflichtungen aus dem Sanierungshilfegesetz muss die Kreditaufnahme sowie deren Verwendung plausibel hergeleitet bzw. nachgewiesen werden. Ansonsten würde der Stadtstaat Bremen unter anderem die Überweisung der jährlich 400 Mio. Euro Sanierungshilfen durch das Bundesministerium für Finanzen gefährden. Entsprechend der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Bremen und der Stadt Bremerhaven muss im Falle einer nicht vollständig gewährten Zahlung der Sanierungshilfen durch den Bund die Stadt Bremerhaven entsprechend ihres Anteils an der Ausgabenüberschreitung im nächsten Haushaltsjahr eine Unterschreitung in gleicher Höhe leisten. Erfolgt dies nicht, soll das Land die Zahlungen aus dem kommunalen Finanzausgleich an die Stadt Bremerhaven im übernächsten Jahr in gleicher Höhe reduzieren, um die Auszahlung der einbehaltenen Sanierungshilfen zu erreichen. Durch das als Anlage beigefügte Prüfraster sind bei der Anmeldung von Maßnahmen und Projekten auf Finanzierung aus dem „Bremerhaven-Fonds“ klimaschutzzielrelevante Auswirkungen, eine Genderrelevanz sowie die Auswirkungen auf die Zivilgesellschaft zu prüfen. Insofern sind zunächst keine besonderen Belange von ausländischen Mitbürgern, Menschen mit Behinderung oder des Sports betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils kann ebenfalls nicht festgestellt werden.

E Beteiligungen/Abstimmung

Keine

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung nach BremIFG ist vorgesehen.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat nimmt die wesentlichen Kernaussagen der beiden Gutachten sowie die weiteren Ausführungen zur Kenntnis.

Zur weiteren Verfahrensweise im Rahmen der Inanspruchnahme von Mitteln des „Bremerhaven-Fonds“ 2020 beschließt der Magistrat wie folgt:

1. Im Rahmen der im Haushaltsjahr 2020 auf den gesondert eingerichteten „Corona-Haushaltsstellen“ gebuchten Einnahmen und Ausgaben (unter Berücksichtigung von Mindereinnahmen und Minderausgaben) für kurzfristige Maßnahmen zur unmittelbaren Krisenbekämpfung stimmt der Magistrat der Inanspruchnahme von Mitteln aus dem „Bremerhaven-Fonds“ 2020 bis zu einer Höhe von 6,0 Mio. € zu. Der Magistrat bittet die Stadtkämmerei zum Ende des Haushaltsjahres 2020 diese Kreditermächtigung lediglich in dem Umfang auszuschöpfen, in dem Finanzierungsbeiträge nicht durch reguläre Haushaltsmittel und auch haushaltsmäßige Auflösungen von bestehenden (nicht gebundenen) Rücklagen erreicht

werden können.

2. Der Magistrat stimmt vor dem Hintergrund des bevorstehenden Haushaltsabschlusses 2020 zu, von einer weiteren Inanspruchnahme von Mitteln des „Bremerhaven-Fonds“ 2020 zur Finanzierung von mittel- bis langfristigen Maßnahmen zur Krisenbewältigung abzusehen, da davon auszugehen ist, dass diese Mittel im Haushaltsjahr 2020 nicht mehr kassenwirksam werden.

3. Der Magistrat beschließt insofern, mittel- und langfristige kommunale Maßnahmen (diese befinden sich insbesondere im Handlungsschwerpunkt 4), die nicht aus Programmen und Mitteln der EU, des Bundes, des Landes Bremen oder sonstigen Mitteln von Dritten zu finanzieren sind, unter Anwendung des generellen Prüfrasters, aus dem geplanten „Bremerhaven-Fonds 2021“ zu finanzieren. Entsprechende Anträge sind mit dem Prüfraster durch die antragstellenden Dezernate dem Magistrat unter Beteiligung der Stadtkämmerei und der Magistratskanzlei zur Entscheidung vorzulegen. Nach einem entsprechenden Magistratsbeschluss veranlasst die Stadtkämmerei die Befassung und Mittelfreigabe durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuss.

Der Magistrat bittet den Finanz- und Wirtschaftsausschuss gleichlautend zu beschließen.

gez. Grantz

gez. Neuhoff

Grantz
Oberbürgermeister

Neuhoff
Bürgermeister

Anlage: Prüfraster/Musteranmeldebogen "Bremerhaven-Fonds"